

Kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung)

Änderung vom 07.04.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **901.112**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [901.112](#) Kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 18.12.2020 (Kantonale Härtefallverordnung) (Stand 25.02.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 2a Abs. 1 (geändert)

¹ Unternehmen, deren Tätigkeitsbereiche durch Spartenrechnung klar abgegrenzt werden, können beantragen, dass die Anforderungen gemäss den Artikeln 3, 4, 6 Absatz 1 Buchstaben a und b, 7 Absatz 1 Buchstabe a, 9 Absatz 2 Buchstaben b und c, 10 Absatz 1 Buchstabe d sowie 12 Absätze 1 und 1a für einzelne oder mehrere Sparten separat beurteilt werden, sofern die betroffenen Sparten zusammen mehr als 25 Prozent des gemäss Artikel 3 berechneten Unternehmensumsatzes ausmachen.

Art. 4a Abs. 2 (geändert)

² Führt ein Unternehmen mehrere Betriebe, so müssen die von einer Schliessung betroffenen Betriebe mindestens 25 Prozent des gemäss Artikel 3 berechneten Unternehmensumsatzes erwirtschaften. Artikel 2a gilt sinngemäss.

Art. 5 Abs. 1

¹ Das Unternehmen hat nachzuweisen, dass es

- c **(geändert)** vor dem 1. März 2020 gegründet und, sofern rechtlich zulässig, im Handelsregister eingetragen ist.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Unternehmen hat für den Erhalt der Sofortunterstützung (à-fonds-perdu) nachzuweisen, dass es

- a **(geändert)** einen Umsatz gemäss Artikel 3 von mindestens 50'000 Franken erzielt hat,

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 1

¹ Das gesuchstellende Unternehmen hat zu bestätigen, dass

- a **(geändert)** es im Geschäftsjahr, in dem die Sofortunterstützung ausgerichtet wird sowie in den drei darauffolgenden Jahren oder bis zu deren freiwilligen Rückzahlung keine Dividenden oder Tantiemen beschliesst oder ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an seine Eigentümerinnen und Eigentümer vergibt,
1. *Aufgehoben.*
 2. *Aufgehoben.*

Art. 11 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1a (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

^{1a} Die mehrfache Ausrichtung von Sofortunterstützung ist ausgeschlossen. Die Wiedererwägung oder die Wiederaufnahme gemäss Artikel 56 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ bleibt vorbehalten.

¹⁾ BSG [155.21](#)

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Sofortunterstützung für Unternehmen, die im Zeitraum der gewählten Periode mehr als 40 Prozent Umsatzeinbüsse erlitten haben, bemisst sich nach den im Zeitraum der gewählten Periode gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c angefallenen Fixkosten gemäss Artikel 4 sowie dem Umfang des Umsatzeinbruchs in Prozent und beträgt höchstens 20 Prozent des Umsatzes gemäss Artikel 3 und höchstens eine Million Franken pro Unternehmen.

^{1a} Die Sofortunterstützung für besonders betroffene Unternehmen bemisst sich nach den in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zur Gesuchseinreichung angefallenen Fixkosten gemäss Artikel 4 sowie der Dauer der angeordneten Schliessung gemäss Artikel 4a und beträgt höchstens 20 Prozent des Umsatzes gemäss Artikel 3 und höchstens eine Million Franken pro Unternehmen.

³ Sind die angefallenen Fixkosten gemäss den Absätzen 1 bis 1b nicht durch doppelte Buchhaltung oder anderweitig belegbar, kann die Sofortunterstützung in Form einer Pauschale ausgerichtet werden.

Art. 13

Aufgehoben.

Art. 15 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Titel nach Art. T3-1 (neu)

T4 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 07.04.2021

Art. T4-1 (neu)

¹ Bei Inkrafttreten dieser Änderung hängige Gesuche sind nach neuem Recht zu behandeln.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Änderung tritt am 8. April 2021 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 7. April 2021

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [103.1](#)